

sage ist die Ausführungshandlung diese Aussage, sonst nichts, — beim Meineid dagegen die Leistung des Eides. Auch bei dieser zeitlich anderen Gestaltung sind mithin die Ausführungshandlungen ungleichartig. Die Strafkammer hätte also wegen zweier selbständiger Handlungen verurteilen müssen.

Nach der Sachlage ist es nicht ausgeschlossen, daß die Angeklagte bei der zweiten Vernehmung die Unwahrheit gesagt hat, um von sich selbst die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung, nämlich wegen der früheren falschen uneidlichen Aussage, abzuwenden. Wäre das der Fall, so könnte der Tatrichter die Strafe nach pflichtmäßigem Ermessen mildern (§ 157 Abs 1). Hieraus folgt zugleich, daß die Angeklagte durch die Annahme eines Fortsetzungszusammenhanges beschwert ist; denn diese Annahme würde die Anwendung des § 157 ausschließen.

Nach alledem brauchte das erste Urteil im Schuldspruch nur dahin geändert zu werden, daß zwei selbständige Handlungen vorliegen. Im übrigen war das Urteil im Strafausspruch aufzuheben.

60

Hängt die Rechtswidrigkeit einer Freiheitsberaubung davon ab, ob obrigkeitliche Anordnungen, nach denen die Freiheitsberaubung durchgeführt werden soll, einen Rechtfertigungsgrund enthalten, so muß sich der Täter oder der Gehilfe dessen bewußt sein oder mindestens damit rechnen und seinen Beitrag auch für diesen Fall wollen, daß die obrigkeitlichen Anordnungen keinen Rechtfertigungsgrund bilden.

StGB § 239.

1. Strafsenat. Urt vom 29. Januar 1952 g. K. u. a. 1 StR 563/51.

I. Schwurgericht Stuttgart

Aus den Gründen:

1. In der Zeit vom 1. Dezember 1941 bis zum 12. Februar 1945 wurden 2462 jüdische Personen aus Württemberg in elf Eisenbahntransporten nach dem Osten verschleppt. Das Ziel dieser Transporte war Riga, Isbiza, Theresienstadt und Auschwitz. Der größte Teil der Verschleppten ist umgekom-

men. Das war auch das — nach außen hin allerdings getarnte — Ziel dieser „Aktionen“. Bei ihrer Durchführung wirkten die Angeklagten K., O., A. und M. mit. Von ihnen war K. Leiter des Referats für kirchliche Angelegenheiten bei der Gestapo in St., ihm unterstand auch das Judenreferat. O. und A. waren Sachbearbeiter im Judenreferat, M. war Sachbearbeiter im Referat für kirchliche Angelegenheiten. Sie verfuhrten in der im Urteil im einzelnen angegebenen Weise, indem sie die Listen der Opfer aufstellten, Eisenbahnwagen bestellten, das Gepäck der Opfer überprüften oder die Transporte bis zum Zielbahnhof als Transportführer oder Reisebegleiter begleiteten.

2. Bei der Beurteilung des Sachverhalts ist das Schwurgericht davon ausgegangen, daß die Judenverschleppungen, die in den weitaus meisten Fällen mit dem Tode der Opfer endeten und nach dem Plan der Urheber dieser „Aktion“ auch enden sollten, ein fortgesetztes Verbrechen des Mordes und der Freiheitsberaubung im Amt mit Todeserfolg seien, soweit das Verhalten der Urheber und Leiter (das Urteil nennt als solche Hitler, Göring, Heydrich und deren Ausführungsorgane im Reichssicherheitshauptamt [RSHA]) in Betracht komme. Dem ist zuzustimmen. Frei von Rechtsirrtum ist auch die Annahme des Schwurgerichts, daß die Angeklagten K., O., A. und M. durch die im Urteil im einzelnen geschilderten Handlungen die Durchführung der von den Urhebern und Leitern des Ausrottungsplanes begangenen Verbrechen des Mordes und der Freiheitsberaubung im Amt mit Todesfolge tatsächlich gefördert und insofern dem äußeren Tatbestande nach Beihilfe zu diesen Verbrechen geleistet haben. Zur inneren Tatseite legt das Urteil jedoch dar, die Angeklagten hätten, soweit ihr Verhalten als Beihilfe zum Mord beurteilt werden könne, keine Kenntnis von den Mordabsichten der Urheber und Leiter des Planes, und soweit Beihilfe zur Freiheitsberaubung im Amt mit Todesfolge in Betracht komme, nicht das Bewußtsein gehabt, mit ihrer dienstlichen Tätigkeit bei den Judenverschickungen gegen das geltende Recht zu verstoßen. Dabei ist das Schwurgericht davon ausgegangen, daß die Freiheitsentziehung nicht nur widerrechtlich sein müsse, sondern daß sich der Vorsatz der Täter wie der Gehilfen auch auf die im § 239 StGB ausdrücklich zum Tat-

bestandsmerkmal erhobene Widerrechtlichkeit erstrecken müsse. Auch der Gehilfe müsse also wissen oder wenigstens mit der Möglichkeit rechnen und seinen Beitrag auch für den Fall leisten wollen, daß die Freiheitsberaubung widerrechtlich geschehe und daß auch der Täter mit entsprechendem Vorsatz handle. Daß der Gehilfe die Widerrechtlichkeit hätte erkennen können, würde nicht genügen.

Ob dem uneingeschränkt zuzustimmen ist, kann dahinstehen. Die Sachlage war hier dadurch gekennzeichnet, daß obrigkeitliche Anordnungen, die sich auch an die Angeklagten richteten, die Freiheitsberaubungen forderten. Neben der Frage, ob diese Anordnungen einen Rechtfertigungsgrund bildeten, war für den Fall ihrer Verneinung die weitere Frage zu entscheiden, ob die Angeklagten etwa in ihnen einen Rechtfertigungsgrund für ihr Verhalten gesehen haben. Dem Schwurgericht ist darin beizustimmen, daß die — wenn auch irriige — Annahme eines in obrigkeitlichen Anordnungen liegenden Rechtfertigungsgrundes ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschliesse. Sie müssen also in dem Bewußtsein gehandelt haben, daß die Anordnungen, denen sie Folge leisteten, nicht dem Recht entsprachen und darum auch für ihr Verhalten nicht rechtfertigend wirkten, oder mindestens damit gerechnet und auch für diesen Fall ihren Beitrag gewollt haben.

Zu rechtlichen Bedenken geben jedoch die Ausführungen Anlaß, mit denen das Schwurgericht im einzelnen seine Ansicht begründet, daß sich die Angeklagten möglicherweise der Widerrechtlichkeit der Freiheitsberaubung nicht bewußt gewesen seien. Es sieht die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Gestapo in der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933. Durch sie sei ua Art 114 der Weimarer Reichsverfassung über das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Freiheit außer Kraft gesetzt und ausdrücklich bestimmt worden, daß Beschränkungen der persönlichen Freiheit auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig seien. Aus dem Vorspruch der Verordnung, der die Erklärung enthielt, daß sie zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte ergangen sei, hätten damals Rechtsprechung und Rechtslehre nur die Einschränkung entnommen,

daß sich die den Behörden auf Grund dieser Verordnung zustehenden erweiterten Befugnisse nur auf ihre Tätigkeit auf politischem Gebiet erstreckten, d. h. auf denjenigen Teil der Tätigkeit, der dem Schutze des Staatswesens nach außen und innen zu dienen bestimmt sei. Da die Gestapo, wie schon ihr Name besage, nur auf politischem Gebiet tätig gewesen sei, sei ihr jede Festnahme und Freiheitsberaubung erlaubt gewesen. Die Angeklagten hätten zwar diese Auslegung nicht im einzelnen gekannt, sie hätten aber auch von keinem Gerichtsurteil und keiner Anklage der Staatsanwaltschaft erfahren, die Festnahmen oder sonstige Freiheitsbeschränkungen durch die Gestapo als Unrecht gekennzeichnet hätten. Sie hätten wohl „das unklare Gefühl“ gehabt, daß den Juden „durch die Verschickungen Unrecht geschehe“, ihnen sei aber nicht bewußt gewesen, „mit ihrer dienstlichen Tätigkeit bei Judenverschickungen gegen das geltende Recht zu verstoßen“, zumal da Umsiedlungen ganzer Bevölkerungsgruppen damals keine seltene Erscheinung gewesen seien.

Diese Auffassung läuft darauf hinaus, die Angeklagten hätten alles als rechtmäßig ansehen dürfen, was der damalige Staat auf politischem Gebiet unternommen habe oder habe geschehen lassen. Sie ist in dieser Allgemeinheit unrichtig. Die Freiheit eines Staates, für seinen Bereich darüber zu bestimmen, was Recht und was Unrecht sein soll, mag noch so weit bemessen werden, sie ist doch nicht unbeschränkt. Im Bewußtsein aller zivilisierten Völker besteht bei allen Unterschieden, die die nationalen Rechtsordnungen im einzelnen aufweisen, ein gewisser Kernbereich des Rechts, der nach allgemeiner Rechtsüberzeugung von keinem Gesetz und keiner anderen obrigkeitlichen Maßnahme verletzt werden darf. Er umfaßt bestimmte als unantastbar angesehene Grundsätze des menschlichen Verhaltens, die sich bei allen Kulturvölkern auf dem Boden übereinstimmender sittlicher Grundanschauungen im Laufe der Zeit herausgebildet haben und die als rechtlich verbindlich gelten, gleichgültig, ob einzelne Vorschriften nationaler Rechtsordnungen es zu gestatten scheinen, sie zu mißachten. Zu Unrecht ist das Schwurgericht deshalb davon ausgegangen, der Gestapo sei auf der Grundlage der VO vom 28. Februar 1933 „jede Festnahme und Freiheits-

beschränkung erlaubt“ gewesen. Dabei braucht, da alle diese Fragen hier nur für das Bewußtsein der Angeklagten von der Widerrechtlichkeit der Freiheitsentziehung von Belang sind, nicht grundsätzlich die umstrittene Frage der Rechtsgültigkeit der VO vom 28. Februar 1933 und ihrer sachlichen Tragweite erörtert zu werden. Auch wenn man zugunsten der Angeklagten die Rechtsgültigkeit bejaht und weiter annimmt, daß sie nicht nur zur Abwehr kommunistischer Umsturzversuche, sondern zur Bekämpfung anderer „Staatsfeinde“ als Rechtsgrundlage angesehen werden durfte, konnte sie der Gestapo keinen Freibrief zur Verletzung jenes Kernbereichs des Rechts geben, den nach dem Rechtsbewußtsein der Allgemeinheit kein Gesetz und kein anderer obrigkeitlicher Akt antasten darf. Es ist ein grundlegender Fehler des Urteils, daß es diese überall und jederzeit geltende Beschränkung einer staatlichen Willkür verkannt hat. Die entscheidende Frage nach dem sachlichen Unrechtsgehalt eines Verhaltens, die unter Umständen auch dann bejaht werden muß, wenn ein Verhalten noch staatlichen Anordnungen zu entsprechen scheint, tritt auch in den beiden Entscheidungen des Bayer. Obersten Landesgerichts vom 15. November 1950 (Bay-OblGSt 1950 Nr 41 und 42) — an die sich das Schwurgericht zu halten scheint — zu stark in den Hintergrund. Der Senat vermag deshalb diesen Entscheidungen auch nicht in jeder Beziehung zu folgen.

Im einzelnen kann zweifelhaft sein, wo die Grenze zu ziehen ist zwischen dem Bereich, in dem der Staat darüber befinden darf, was Recht und Unrecht sein soll, und jenem anderen Bereich, in dem auch der Staat mit seinen Maßnahmen Bindungen und Beschränkungen unterliegt. Sie ergibt sich heute aus den Art 1—19 des Grundgesetzes, in denen die von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung in gleicher Weise zu achtenden Grundrechte näher umschrieben sind. Sie ergab sich aber auch schon für die Zeit, in der die Angeklagten die ihnen zur Last gelegten strafbaren Handlungen begingen, aus dem Grundgedanken der Gerechtigkeit und Menschlichkeit, wie er im Bewußtsein der Allgemeinheit lebt. Mit diesem Grundgedanken ist der Gedanke der Gleichheit untrennbar verbunden. Anordnungen, die die Gerechtigkeit nicht einmal anstreben, den Ge-

danken der Gleichheit bewußt verleugnen und die allen Kulturvölkern gemeinsame Rechtsüberzeugungen, die sich auf den Wert und die Würde der menschlichen Persönlichkeit beziehen, deutlich mißachten, schaffen kein Recht, und ein ihnen entsprechendes Verhalten bleibt Unrecht. Bei ganz offensichtlich groben Verstößen gegen den Grundgedanken der Gerechtigkeit und Menschlichkeit ist nicht nur die Rechtmäßigkeit einer staatlichen Maßnahme zu verneinen; die Gröblichkeit und Offensichtlichkeit der Verletzung wird regelmäßig auch ein sicheres Anzeichen dafür sein, ob diejenigen, die die Maßnahme anordneten, durchführten oder förderten, im Bewußtsein der Widerrechtlichkeit handelten. Die Frage, ob die Judenverschickungen nach dem Bilde, das sich die Angeklagten von ihnen machten, als widerrechtliche Freiheitsberaubungen angesehen werden mußten und ob die Angeklagten für den Fall der Bejahung der ersten Frage im Bewußtsein der Widerrechtlichkeit der Freiheitsentziehung handelten, ist allein danach zu beantworten, ob die Verschickungen Unrecht in dem erörterten Sinne waren und so auch von den Angeklagten beurteilt wurden. Damit wird das Verhalten der Angeklagten nicht etwa nach Maßstäben gemessen, die erst später allgemeine Geltung erlangten, und es wird ihnen nicht zugemutet, sie hätten die Frage, ob Recht oder Unrecht, nach damals nicht oder nicht mehr gültigen Grundsätzen beantworten müssen. Daß ihnen die wenigen für das menschliche Zusammenleben unentbehrlichen Grundsätze unbekannt gewesen wären, die zu jenem unantastbaren Grundstock und Kernbereich des Rechts gehören, wie er im Rechtsbewußtsein aller Kulturvölker lebt, oder daß sie ihre Verbindlichkeit unabhängig von aller staatlichen Anerkennung verkannt haben könnten, ist um so weniger anzunehmen, als sie die Eindrücke, nach denen sich solche Überzeugungen bilden, sämtlich noch zu einer Zeit empfangen, ehe der Nationalsozialismus seine verwirrende und vergiftende Propaganda ungehemmt entfalten konnte. Schon die bisherigen Feststellungen des Schwurgerichts lassen erkennen, daß sich auch die Angeklagten dessen bewußt waren, es könne auch ein staatlichen Anordnungen noch entsprechendes Geschehen trotzdem Unrecht umschließen. Nur so ist die Wendung des Urteils zu verstehen, die Angeklagten hätten zwar das

„unklare Gefühl gehabt, daß den Juden Unrecht geschehe“, aber doch geglaubt, mit ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht „gegen das geltende Recht zu verstoßen“. Es ist der Fehler des Urteils, daß es für die Frage der Widerrechtlichkeit allein entscheidend sein läßt, ob die Judenverschickungen so, wie die Angeklagten sie sich vorstellten, noch Gesetzen und Anordnungen entsprachen, — ja sogar, ob sie sich noch gerade durch eine Anordnung allgemeinen Inhalts decken ließen, die viel früher ergangen war und auf eine solche Anwendung gar nicht abzielen konnte. Es kam jedoch darauf an, ob sie noch mit dem Grundgedanken der Gerechtigkeit und Menschlichkeit im Einklang oder in offensichtlichen Widerspruch dazu standen und ob die Angeklagten sich auch dessen bewußt waren.

Von dieser Rechtsauffassung aus hätte deshalb im einzelnen festgestellt werden müssen, welche Vorstellungen sich die Angeklagten, wenn ihnen auch die ganze Wahrheit nicht bekannt war, von den Verschickungen und dem vermutlichen Schicksal der Opfer machten. Erst vom Boden solcher genauen Feststellungen aus konnte die weitere Frage entschieden werden, ob das, was sich die Angeklagten als gegeben oder auch nur als möglich vorstellten, schon so offenkundig die Merkmale des Unrechts in dem erörterten Sinne trug, daß die Annahme begründet war, es seien sich auch die Angeklagten dessen bewußt gewesen. In einem Staat, der ersichtlich bestrebt ist, der Gerechtigkeit zu dienen und den Wert und die Würde der menschlichen Persönlichkeit zu achten, wird der Gedanke fernliegen, daß die von ihm gesetzten Normen und seine Anordnungen den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit widerstreiten könnten. Seine Behörden und Dienststellen werden im allgemeinen nicht damit zu rechnen brauchen, daß ihnen mit der Ausführung von Weisungen und Anordnungen ihrer vorgesetzten Dienststellen die Begehung von Unrecht angesonnen wird. Anders die Angeklagten. Sie gehörten schon lange der Gestapo an, die zu der Zeit, als die Angeklagten bei den Judenverschickungen mitwirkten, schon seit Jahren mindestens in diesem Zweige ihrer Tätigkeit vom nationalsozialistischen Staat zu einem in der Bevölkerung gefürchteten Werkzeug der Unterdrückung, der Willkür und des Terrors ausgebildet worden war. Eine zutref-

fende Beurteilung der Frage, welche Vorstellungen sich die Angeklagten vom Schicksal der von der Verschleppung Betroffenen und von der Rechtmäßigkeit oder Widerrechtlichkeit der Maßnahme machten, war auch nicht möglich, ohne daß die Verschickungen in den Zusammenhang eingeordnet wurden, in dem sie — auch damals schon für jeden erkennbar — standen. Seit Jahren wurden die Juden in Deutschland in immer stärkerem Maße unterdrückt und verfolgt. Offene Gewalthandlungen, die ungesühnt blieben, wechselten mit scheinbar gesetzlichen Maßnahmen, die sämtlich das Ziel verfolgten, die Juden in Deutschland völlig zu entrechten und zu entehren. Schon als die ersten Verschickungen begannen, fristeten sie als Ausgestoßene in großer seelischer und sachlicher Bedrängnis nur noch ein elendes Dasein, das sich im weiteren Verlauf des Krieges immer mehr verschlechterte. Das wußte jedermann. Daß die Verschickungen nur ein Teilstück dieser allgemeinen Verfolgung bildeten, konnte gerade den Angehörigen der Gestapo nicht gut verborgen bleiben, da in ihren Händen die Handhabung und Überwachung aller Verfolgungsmaßnahmen lag, zumal wenn sie — wie die Angeklagten — als Leiter oder Sachbearbeiter im Judenreferat der Gestapo tätig waren. Im Hinblick auf diese offenkundigen Zusammenhänge sind ihre Vorstellungen vom Schicksal der Verschleppten mit den Worten, sie hätten die Mordabsichten der Urheber und Leiter der „Aktion“ nicht gekannt und sie hätten geglaubt, die Juden kämen zu einem „harten, aber keineswegs mörderischen Arbeitseinsatz“, nur lückenhaft gekennzeichnet. Nur begrenzten Wert besitzt auch der vom Schwurgericht mit besonderem Nachdruck hervorgehobene Gedanke, die Angeklagten hätten von keinem Gerichtsurteil und keiner Anklage der Staatsanwaltschaft erfahren, durch die Festnahmen und sonstige Freiheitsberaubungen der Gestapo als Unrecht bezeichnet worden seien; sie hätten sich daher in ihren Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Behandlung der Juden von den Richtern und Staatsanwälten als den berufenen Wahrern des Rechts nicht unterstützt, sondern mißbilligt gesehen. Der Gedanke verlor in dem Augenblick jede Überzeugungskraft, in dem die Angeklagten mit der Möglichkeit staatlich gelenkten Unrechts unter Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts

rechneten. Auch in dieser Beziehung fehlte es, als die Angeklagten die ihnen zur Last gelegten Handlungen begingen, nicht an Beispielen. Im Laufe der Jahre waren offenkundige Gewalttaten gegen Juden, gegen ihre Freiheit, ihr Vermögen, gegen Leib und Leben und gegen ihre heiligsten Gefühle ungesühnt geblieben, ohne daß jemand im Ernst auf den Gedanken kommen konnte, diese seien damit als „Recht“ anerkannt worden.

Nach alledem ist die Freisprechung der Angeklagten mit der Begründung, sie seien sich der Widerrechtlichkeit der in den Judenverschickungen liegenden Freiheitsberaubungen nicht bewußt gewesen, nicht gerechtfertigt.

61

Auch eine Schwangere, die ihre Leibesfrucht nicht ohne ernste Gefährdung ihrer Gesundheit oder ihres Lebens austragen kann, macht sich der Abtreibung schuldig, wenn sie ihre Schwangerschaft nicht durch einen Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst, sondern durch eine Abtreiberin unterbrechen läßt. Ihr Verhalten ist weder unter dem Gesichtspunkt des übergesetzlichen Notstandes gerechtfertigt, noch durch Notstand entschuldigt.

StGB §§ 54, 218.

1. Strafsenat. Urt vom 25. März 1952 g. R. 1 StR 172/51

I. Landgericht Bamberg

Aus den Gründen:

Die Angeklagte, die an Lungentuberkulose leidet, einen doppelten Pneumothorax trägt und seit Jahren in ständiger Behandlung eines Lungenfacharztes steht, fühlte sich im Januar 1950 im zweiten Monat schwanger und hatte unter diesem Zustand stark zu leiden. Zwei Ärzte, an die sie sich deswegen wandte, erklärten ihr übereinstimmend, daß ihr Krankheitszustand die Austragung eines Kindes nicht zulasse. Einer von ihnen legte ihr nahe, die Lungenfürsorgestelle aufzusuchen, damit von dort aus die erforderlichen Maßnahmen für die Schwangerschaftsunterbrechung auf Grund ärztlicher Indikation eingeleitet wür-

den. Die Angeklagte suchte jedoch entgegen diesem Rat die als Abtreiberin bekannte frühere Mitangeklagte B. auf und bat diese, die Schwangerschaft zu unterbrechen, wobei sie zum Ausdruck brachte, daß ihr das Kind nach ärztlicher Begutachtung in jedem Falle genommen werden müsse, es aber auf diese Weise schneller gehe. Frau B. nahm daraufhin bei der Angeklagten drei Einspritzungen mit einer Seifenwasserlösung vor. Wenige Tage nach der letzten Einspritzung ging infolge des Eingriffs die Frucht ab.

Die Angeklagte ist auf Grund dieses Sachverhalts wegen Abtreibung gemäß § 218 Abs 1 StGB verurteilt worden. Dabei hat das Landgericht ausgeführt, daß sie sich weder zu ihrer Entschuldigung auf § 54 StGB noch zu ihrer Rechtfertigung auf übergesetzlichen Notstand berufen könne. Die Revision der Angeklagten, die die Sachbeschwerde erhebt, bekämpft diese Auffassung als rechtsirrig.

Das Rechtsmittel ist im Ergebnis nicht begründet.

Dem Landgericht ist darin beizustimmen, daß der Sachverhalt hinreichenden Anlaß bot, ihn unter dem Gesichtspunkt des übergesetzlichen Notstandes wie unter demjenigen des Notstandes (§ 54 StGB) zu würdigen. Die Grundsätze der Güter- und Pflichtenabwägung sind zwar von der Rechtsprechung zunächst für den Arzt entwickelt worden, der eine Schwangerschaft unterbricht, um Leben oder Gesundheit der Mutter zu retten (RGSt 61, 242). Nichts hindert aber, auch das Verhalten der Schwangeren unter diesem Gesichtspunkt zu würdigen, obwohl bei ihr — anders als bei dem die Schwangerschaft unterbrechenden Dritten — auch § 54 StGB eingreifen kann. Denn der Notstand des § 54 und der übergesetzliche Notstand weichen in ihren Voraussetzungen und Folgen voneinander ab. Nach den Grundsätzen der Güter- und Pflichtenabwägung darf nur ein geringeres Rechtsgut einem höherwertigen aufgeopfert werden. Liegen ihre Voraussetzungen vor, so fehlt die Rechtswidrigkeit. Im Notstande (§ 54) kann unter Umständen auch ein gleichwertiges Rechtsgut verletzt werden. Die Handlung bleibt jedoch rechtswidrig. Sie gilt als entschuldigt. Die Wirkungen des übergesetzlichen Notstandes reichen also weiter.